

Amtliche Bekanntmachungen



GEMEINDE
NOHFELDEN

Telefon: 06852/885-0

Fax: 06852/885-125

E-Mail: info@nohfelden.de

Internet: www.nohfelden.de

Veröffentlichungen für Amtsblatt an E-Mail: amtsblatt@nohfelden.de

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes „Naerholungsgebiet Nahequelle“ im Gemeindebezirk Selbach

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner Sitzung am 29.09.2022 die **2. Änderung des Bebauungsplanes „Naerholungsgebiet Nahequelle“ im Gemeindebezirk Selbach**, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung, unter Berücksichtigung der Abwägungsresultate (§ 1 Abs. 7 BauGB) aus den Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange) sowie § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634) - unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen - in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Nohfelden wird hiermit der vom Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden am 29.09.2022 gefasste Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Naerholungsgebiet Nahequelle“ ortsüblich bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Naerholungsgebiet Nahequelle“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung, nach § 10 Abs. 3 BauGB wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, An der Burg, 66625 Nohfelden, Zimmer 1.13, während der Öffnungszeiten zu jedem Manns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Naerholungsgebiet Nahequelle“ in Kraft.

Die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich in das Internet ([https://www.nohfelden.de/bauleitplanung](http://www.nohfelden.de/bauleitplanung)) eingestellt und ist dort zugänglich.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 u. 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG:

Weiterhin wird auf § 12 Abs. 6 KSVG (Kommunalsebstverwaltungsgesetz) verwiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. vor Ablauf der in Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Nohfelden, den 4. Oktober 2022

Andreas Veit
-Bürgermeister-

Lageplan, ohne Maßstab

Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Zur Langedellwiese (Projekt ProWAL)“ in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Walhausen



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 07.09.2018; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 16.08.2022

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Zur Langedellwiese (Projekt ProWAL)“ in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Walhausen

Bekanntmachung des Beschlusses zum Verfahrenswechsel von einem Bebauungsplan gem. § 13a BauGB zu einem Bebauungsplan im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Zur Langedellwiese (Projekt ProWAL)“ einzuleiten (Geltungsbereich siehe Anlage).

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts im Bereich „Langedellwiese“ zu schaffen. Dadurch sollen zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines bedarfsoorientierten Wohngebietes für nachhaltiges, barrierefreies und familienfreundliches Wohnen im Bereich „Langedellwiese“ geschaffen werden, das neben Angeboten für Familienwohnen (Einzel- und Doppelhäuser) auch Angebote für Einzel-, Gemeinschafts- und Mehrgenerationenwohnen inkl. barrierefreiem Wohnen umfassen soll.

Die Gemeinde vollzieht ein Verfahrenswechsel hin zu einem Bebauungsplan im Regelverfahren. Die Bebauungsplanunterlagen wurden entsprechend angepasst und ergänzt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Verfahrenswechsel erfordert ein Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB. Der Geltungsbereich bleibt unverändert. Aufgrund der bereits durchgeführten Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden kann die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB als erbracht angesehen werden.

In seiner Sitzung am 29.09.2022 hat der Gemeinderat den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „Zur Langedellwiese (Projekt ProWAL)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil

B), der zugehörigen Begründung und dem Umweltbericht, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Wesentlicher Bestandteil der Überarbeitung ist die Ergänzung der Pläne und Unterlagen um einen Umweltbericht und Einarbeitung von dessen Ergebnissen (u.a. Kompensationsmaßnahmen).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zur Langedellwiese (Projekt ProWAL)“ erstreckt sich über nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Walhausen, Flur 5, Parz.-Nr. 56, 57, 58, 59 u. 60.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 9.900 m².

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches (inkl. Änderung im Bereich „Langedellwiese“) eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Gemäß 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der zugehörigen Begründung und dem Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen, **in der Zeit vom 17.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. Donnerstag, dem 27.10.2022 u. 10.11.2022, bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, Bauamt, Zimmer 1.13 für jedermann einsehbar ist.

Folgende Dokumente mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist) mit folgenden Informationen:
- Schutzgut Boden, unter Anwendung externer Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung: pedogen geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad, funktionale Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahme (Überführung von Ackerland in Grünland)
- Schutzgut Wasser, unter Anwendung der Schutzmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung: Niederschlagswasserableitung in Elsenbach über RRB (wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG wird im Rahmen des Bauantrages gestellt)
- Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch Bebauung, keine relevante Änderung des Mesoklimas
- Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, unter Anwendung externer Ausgleichsmaßnahmen i.s.d. Eingriffsregelung keine erhebliche Beeinträchtigung: der B-Plan legitimiert den Verlust eines FFH-Lebensraums (FFH-LRT 6510, Erhaltungszustand BPlus), der durch Neuschaffung adäquater Lebensräume im nahen Umfeld funktional ausgeglichen wird; Funktionsraumverlust für das nachgewiesene Braunkehlchen im westlich anschließenden Offenland nicht erheblich; aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine Hinweise auf das Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
- Schutzgut Landschaftsbild, keine erhebliche Beeinträchtigung: Arrondierung des Siedlungskörpers; geringe Einsehbarkeit durch abschirmende Gehölzflächen; keine Fernwirkung
- Schutzgut Mensch, geringe Beeinträchtigung: keine Änderung der Wohnqualität benachbarter Bebauung wg. fehlender Einsehbarkeit; Gebiet ohne Erholungsfunktion; keine erhebliche Steigerung der bereits höheren Besucherbewegungen (Waldorfschule)
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter, keine Beeinträchtigung: keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, Gebiete bzw. Objekte, die als archäologisch oder geschichtlich bedeutsam eingestuft sind, Fläche derzeit extensiv landwirtschaftlich durch den Vorhabenträger genutzt
- Schutzgebiete: keine Schutzgebiete n. BNatSchG und WHG direkt betroffen, kein erheblicher Einfluss auf die Erhaltungsziele des ca. 500 m westlich beginnenden NATURA 2000-Gebietes LSG „Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“ (6408-308)
- Externe Ausgleichsmaßnahmen: Entwicklung von Magergrünland auf Pachtflächen des Vorhabenträgers als multifunktionale Maßnahme zur Abwendung eines Biodiversitätsschadens (FFH-LRT-Entwicklung) und zum Ausgleich des Bilanzdefizites n. der Eingriffsregelung
- 1 Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes; FFH-Lebensraum; artenschutzrechtliche Relevanzprüfung; Ausgleich gem. Eingriffsregelung und Funktionalausgleich; Pflanzmaßnahmen; Landschaftsplan; Gewässerschutz; Bodenschutz; Lärmschutz.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich zum Internetportal der Gemeinde Nohfelden (<https://www.nohfelden.de/rathaus-service/>) auch über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.upv-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse info@nohfelden.de vorgebracht werden; nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplan-/Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nohfelden, den 5. Oktober 2022

gez.

Andreas Veit

-Bürgermeister-

Lageplan, ohne Maßstab

Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Zur Langedellwiese (Projekt ProWAL)“ in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Walhausen



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 07.09.2018; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 16.08.2022

Bekanntmachung

Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Zur Langedellwiese (Projekt ProWAL)“ in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Walhausen

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Zur Langedellwiese (Projekt ProWAL)“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts im Bereich „Langedellwiese“ im Umfeld der Waldorfschule zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt für den überwiegenden Teil des Bereichs „Langedellwiese“ (inkl. Änderung im Bereich „Langedellwiese“ 2015) bislang eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer gemischten und einer Wohn-Baufläche, um die Realisierung der geplanten Nutzungen planerisch vorzubereiten.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfassen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zur Langedellwiese (Projekt ProWAL)“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Sie umfassen eine Fläche von ca. 1,0 ha.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen, **in der Zeit vom 17.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. Donnerstag, dem 27.10.2022 u. 10.11.2022, bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, Bauamt, Zimmer 1.13 für jedermann einsehbar ist.

Folgende Dokumente mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

• Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist) mit folgenden Informationen:

- Schutzgut Boden, unter Anwendung externer Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung: pedogen geringer Bodenfunktionsgrad, funktionale Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahme (Überführung von Ackerland in Grünland)
- Schutzgut Wasser, unter Anwendung der Schutzmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung: Niederschlagswasserableitung in Elsenbach über RRB (wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG wird im Rahmen des Bauantrages gestellt)
- Schutzgut Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch Bebauung, keine relevante Änderung des Mesoklimas
- Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, unter Anwendung externer Ausgleichsmaßnahmen i.s.d. Eingriffsregelung keine erhebliche Beeinträchtigung: der B-Plan legitimiert den Verlust eines FFH-Lebensraums (FFH-LRT 6510, Erhaltungszustand BPlus), der durch Neuschaffung adäquater Lebensräume im nahen Umfeld funktional ausgeglichen wird; Funktionsraumverlust für das nachgewiesene Braunkehlchen im westlich anschließenden Offenland nicht erheblich; aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine Hinweise auf das Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
- Schutzgut Landschaftsbild, keine erhebliche Beeinträchtigung: Arrondierung des Siedlungskörpers; geringe Einsehbarkeit durch abschirmende Gehölzflächen; keine Fernwirkung
- Schutzgut Mensch, geringe Beeinträchtigung: keine Änderung der Wohnqualität benachbarter Bebauung wg. fehlender Einsehbarkeit; Gebiet ohne Erholungsfunktion; keine erhebliche Steigerung der bereits höheren Besucherbewegungen (Waldorschule)
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter, keine Beeinträchtigung: keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, Gebiete bzw. Objekte, die als archäologisch oder geschichtlich bedeutsam eingestuft sind, Fläche derzeit extensiv landwirtschaftlich durch den Vorhabenträger genutzt
- Schutzgebiete: keine Schutzgebiete n. BNatSchG und WHG direkt betroffen, kein erheblicher Einfluss auf die Erhaltungsziele des ca. 500 m westlich beginnenden NATURA 2000-Gebietes LSG „Südteil des Nohfeldener Rhyolith-Massivs“ (6408-308)
- Externe Ausgleichsmaßnahmen: Entwicklung von Magergrünland auf Pachtflächen des Vorhabenträgers als multifunktionale Maßnahme zur Abwendung eines Biodiversitätsschadens (FFH-LRT-Entwicklung) und zum Ausgleich des Bilanzdefizites n. der Eingriffsregelung

• 1 Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes; FFH-Lebensraum; artenschutzrechtliche Relevanzprüfung; Ausgleich gem. Eingriffsregelung und Funktionalausgleich; Pflanzmaßnahmen; Landschaftsplan; Gewässerschutz; Bodenschutz; Altlasten; Ausführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich zum Internetportal der Gemeinde Nohfelden (<https://www.nohfelden.de/rathaus-service/>) auch über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.upv-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: info@nohfelden.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend machen werden können.

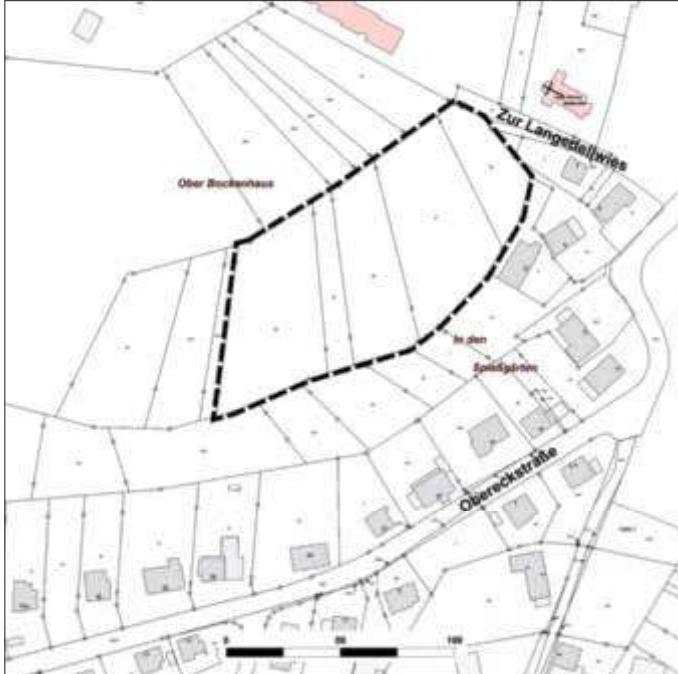
Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplan-/Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Nohfelden, den 5. Oktober 2022
gez.
Andreas Veit
-Bürgermeister-

Lageplan, ohne Maßstab
Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Zur Langedellwiese (Projekt ProWAL)“ in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Walhausen



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 07.09.2018; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 16.08.2022

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

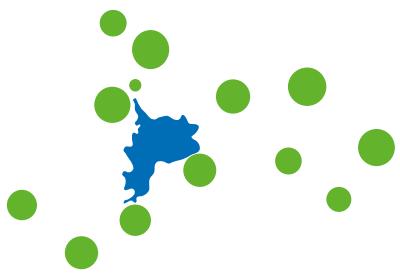
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion



NOHFELDER NACHRICHTEN

Amtliches
Bekanntmachungsblatt der
Gemeinde Nohfelden

Nachrichtenblatt für die Gemeindebezirke

Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonesweiler, Mosberg-Richweiler,
Neunkirchen, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler

Freitag, den 7. Oktober 2022

Ausgabe 40/2022

52. Jahrgang

Saarland-Pokal 5. Runde



SG Bostalsee gegen FC Homburg 08

Im Hammelsbergstadion
Gonesweiler

12. Oktober 19 Uhr